Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **48 (1965)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

FREIDENKER

)NATSSCHRIFT·DER·FREIGEISTIGEN·VEREINIGUNG·DER·SCHWEIZ

, Juni 1965 Nr. 6 48. Jahrgang

Erschwerter Kirchenaustritt im Kanton Bern

Wer im Kanton Bern aus einer Landeskirche austreten will, kann dies, wie im Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens des Kantons Bern vom 6. Mai 1945 ausgeführt wird, tun, und zwar auf Ende des laufenden Jahres, und sein Austritt ist für den ganzen Bereich der Landeskirche gültig.

Das Austrittsverfahren hätte durch Dekret des Grossen Rates geordnet werden sollen, allein dieser hat dazu in den letzten zwanzig Jahren noch keine Zeit gefunden, so dass noch die Bestimmungen des Dekretes über die Kirchensteuern vom 16. November 1939 anzuwenden sind.

§ 24 dieses Dekretes erklärt, dass sich, wer einer Landeskirche angehört, der Kirchensteuerpflicht nur dadurch entziehen kann, dass er seinen Austritt aus der Landeskirche erklärt. Das Recht zur Austrittserklärung setzt das zurückgelegte 16. Altersjahr sowie Urteilsfähigkeit voraus (Art. 16 ZGB).

§ 25 regelt den Austrittsmodus:

«Der Austritt aus der Landeskirche ist durch schriftliche, vom Austretenden persönlich unterzeichnete Eingabe beim Kirchgemeinderat der Wohnsitzgemeinde anzukündigen.

Eine gemeinsame Austrittserklärung mehrerer Personen (Kollektivaustritt) ist unwirksam.

Der Kirchgemeinderat hat seine Zuständigkeit zur Entgegennahme sowie das Vorhandensein der Voraussetzungen einer gültigen Austrittserklärung zu prüfen. Sind die beiden Erfordernisse erfüllt, so hat er binnen dreissig Tagen dies dem Austretenden mitzuteilen. Der Austretende hat alsdann seinen Austritt aus der Landeskirche auf einem besonderen amtlichen Formular beim Kirchgemeinderatsschreiber persönlich zu unterzeichnen oder seine Unterschrift notariell beglaubigen zu lassen. Lehnt der Kirchgemeinderat die Bestätigung der Austrittserklärung mangels seiner Zuständigkeit oder der Voraussetzungen einer gültigen Austrittserklärung ab, so hat er dies dem Austretenden binnen 30 Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen einen solchen Beschluss kann gemäss Artikel 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen Beschwerde geführt werden.»

Im § 26 sind noch die Bestimmungen über die Steuerpflicht enthalten: «Der Austritt aus der Landeskirche äussert seine Wirkungen vom Tage der Unterzeichnung der endgültigen Austritterklärung an. Der Austretende schuldet jedoch die Kirchensteuer noch für das volle Kalenderjahr, in welchem die Austrittserklärung abgegeben wird.»

Alle diese Bestimmungen gehen darauf aus, den Kirchenaustritt zu erschweren. Das Austrittsverfahren ist zwar klar geregelt, aber nur dem Kundigen wird es gelingen, alle Klippen zu umschiffen. Als Beleg dafür sei der Fall einer Gesinnungsfreundin am Bielersee berichtet:

Frau R., deren Gatte bereits 1942 in einem anderen Kanton aus der Kirche ausgetreten war, ersuchte im November des Jahres 1960 gemäss Formular der Kirchmeierei Bern um ihren Austritt beim zuständigen Kirchgemeinderat der Wohngemeinde. Der Kirchgemeinderat trat aber nicht darauf ein, sondern legte das Gesuch einfach in die Schublade. Telephonische Erkundigungen beim Ortspfarrer führten zu nichts. Der Umzug in eine Nachbargemeinde im Jahr 1961 scheint den Fall noch erschwert zu haben, aber es steht fest, dass die Akten an die neue Wohngemeinde weitergeleitet wurden — nicht sofort, aber immerhin vor mehr als Jahresfrist. Dem Pfarrer hätte ja auch auffallen müssen, dass die Kinder des Ehepaares nicht getauft wurden, denn unsere Gesinnungsfreundin schreibt:

«Unsere beiden Kinder wurden in keiner Religion getauft. Mein Mann und ich wollen diese völlig unbelastet aufwachsen lassen und sie selbst in vergleichender Religionsgeschichte unterrichten. Diese Orientierungen werden auch die jüdischen Religionen (Judentum, Islam, die zahllosen Richtungen des Christentums) auf gleicher Ebene umfassen. Falls unsere Kinder sich später zu einer Religion bekennen wollen, werden wir ihnen keinerlei Hindernisse in den Weg legen.»

Der Gemeindepfarrer suchte auch sonst nicht mit dem Ehepaar in Berührung zu kommen, obwohl sich dieses keineswegs absondert, sondern in gutem Kontakt mit der Dorfgemeinschaft lebt.

Nach langem Warten wandte sich das Ehepaar R. im Dezember 1964 an die Kantonale Kirchenverwaltung in Bern, schilderte den Fall und bat um sofortiges Handeln. Doch wiederum geschah nichts.

Im März 1965 rief Herr R. die Kantonale Kirchenverwaltung an und erkundigte sich nach dem Verbleib der Austrittsbestä-

Inhalt

Erschwerter Kirchenaustritt im Kanton Bern
Präsident Johnson und seine Schulpolitik
Der Absolutheitsanspruch des Christentums
Aus meinem Tagebuch
Die grosse Anpassung!
Was halten Sie davon?
Schlaglichter
Totentafel
Aus der Bewegung

Landesbibliothek 3000 Bern